

**Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1
" Photovoltaikanlage Vollrathsrufe "
der Gemeinde Vollrathsrufe**

Entwurf für öffentliche Auslegung

09. Juni 2023

Ergänzungen / Änderungen zur Fassung vom 12.01.2023 in rot und kursiv

09. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan
2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans
 - 2.1. Durchführungsvertrag
3. Vorhandene Planungen
 - 3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern
 - 3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte
 - 3.3. Landesplanerische Stellungnahme
 - 3.4. Flächennutzungsplan
4. Räumlicher Geltungsbereich und Höhenlage
5. Einschätzung des Plangebiets
 - 5.1. Bisherige Nutzungen
 - 5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)
 - 5.3. Denkmalschutz
 - 5.4. Immissionsschutz
 - 5.5. Naturschutz
 - 5.6. Gewässerschutz
 - 5.7. Wald
 - 5.8. Eisenbahn
6. Erläuterungen zu den Planfestsetzungen
 - 6.1. Art der baulichen Nutzung
 - 6.2. Maß der baulichen Nutzung
 - 6.3. Überbaubare Grundstücksfläche
7. Erschließung des Plangebiets
 - 7.1. Verkehrsanbindung
 - 7.2. Trinkwasser
 - 7.3. Löschwasser
 - 7.4. Schmutzwasser
 - 7.5. Niederschlagswasser
 - 7.6. Elektroenergie
 - 7.7. Telekommunikation
 - 7.8. Abfallentsorgung
8. Flächenbilanz
9. Literatur

Anlagen:

- Umweltbericht gemäß BauGB einschließlich der Eingriff-Ausgleich-Bilanz gem. § 12 NatSchAG MV zum vorhabenbezogenen B-Plan „Photovoltaikanlage Vollrathruhe“ von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Oktober 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 01 „Photovoltaikanlage Vollrathruhe“ von Planung für alternative Umwelt GmbH, Marlow, Oktober 2021
- Blendgutachten Solarpark Vollrathruhe, SolPEC GmbH Hamburg, 02.07.2021

1. Planerfordernis, Planverfahren, qualifizierter B-Plan

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gehört nicht zu den nach § 35 privilegierten Vorhaben. Zur Realisierung ist ein Bebauungsplan erforderlich.

Die Gemeinde Vollrathsrue verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Vom Grundsatz des Entwicklungsgebotes nach BauGB § 8 Abs. 2, 1.Satz wird bei Aufstellung des B-Plans Nr. 1 aus folgenden Gründen abgewichen:

- Die betroffenen Flächen befinden entlang der Eisenstrecke Berlin-Rostock und haben keine weitere städtebauliche Bedeutung für die Gemeinde
- Die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 wird weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen.
- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Vollrathsrue ist durch den Bestand geprägt.
- Der Bebauungsplan Nr. 1 ist eine Voraussetzung zum wirtschaftlich erfolgreichen Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Der B-Plan wird auf der Grundlage des BauGB § 8 Abs. 4 als vorzeitiger B-Plan aufgestellt. Die Aufstellung der Planung als vorzeitiger B-Plan entspricht nicht dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan. Ein Bebauungsplan kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen wird. Dringende Gründe für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sind der Klimawandel, der Bedarf an Energie aus regenerativen Quellen und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen. Die Entwicklung der kleinen Gemeinde Vollrathsrue ist durch den Bestand geprägt. Größere städtebauliche Entwicklungen sind weder von der Raumordnungsbehörde noch von der Gemeinde vorgesehen. Der Bebauungsplan wird der weiteren städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen.

Das Amt Seenlandschaft Waren hat auf der Grundlage der Beschlussfassung der Gemeinde Vollrathsrue die Durchführung von Verfahrensschritten nach § 4b BauGB mit Schreiben vom 01.07.2020 dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Wolfgang Geistert, Kirchenstraße 11 in 18292 Krakow am See übertragen.

Der B-Plan beinhaltet Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zu überbaubaren Grundstücksflächen und zu örtlichen Verkehrsflächen und ist somit ein qualifizierter B-Plan entsprechend § 30 Abs. 1 BauGB.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Aufstellung des B-Plans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Vollrathsrue“ dient der städtebaulichen Neuausrichtung landwirtschaftlicher Fläche parallel der Eisenbahnstrecke

09. Juni 2023

Berlin - Rostock. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis **2020** um mindestens **40 Prozent** gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.¹

Die Bundesregierung hat als erste Regierung weltweit in einem Klimaschutzgesetz ihr nationales Klimaschutzziel verbindlich festgeschrieben. Es ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten. In § 3 Nationale Klimaschutzziele ist in Abs. 1 folgendes festgesetzt: Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr **2030** gilt eine Minderungsquote von mindestens **55 Prozent**.²

Zu beachten ist weiterhin das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017). Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

In § 4 Ausbaupfad ist festgelegt, dass dieses Ziel u.a. durch einen jährlichen Brutto-Zubau von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 2 500 Megawatt erreicht werden soll.³

Die Gemeinde Vollrathruhe möchte aktiv tätig werden und mit der Nutzung der Sonnenenergie einen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen leisten.

Für die geplanten Photovoltaikanlagen sollen entsprechend EEG 2017 Flächen genutzt werden, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans längs des Schienenweges in einer Entfernung bis zu 110 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen.⁴

Bei Schienenwegen bildet der äußerste Rand des Gleisbettes die befestigte Fahrbahn.⁵

Für den B-Plan wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „**Sondergebiet Photovoltaikanlage**“ ausgewiesen.

¹ Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 3. Dezember 2014 (Kabinettsbeschluss)

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 2019

³ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1719) geändert worden ist

⁴ EEG 2017 § 37

⁵ Bundesverband Biogene und Regenerative Kraft- und Treibstoffe e.V., Anlage zu Hinweisverfahren 2011/8 unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de

2.1 Durchführungsvertrag

Die Gemeinde Vollrathruhe und die Vorhabenträgerin, die Energiepark Linstow GmbH, Obotritenring 40, 19053 Schwerin haben zur Realisierung des Vorhabens einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB geschlossen. Im Durchführungsvertrag wurde folgendes vereinbart:

- Verfügbarkeit der erforderlichen Teilfläche des Flurstücks 168/3 der Flur 3 der Gemarkung Kirch Grubenhagen zur Umsetzung des Vorhabens
- Die Gemeinde überträgt dem Vorhabenträger auf dessen Kosten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Photovoltaikanlage Vollrathruhe", insbesondere jeweils
 - die Ausarbeitung der städtebaulichen Planung und des Umweltberichtes mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Entwicklung des zuvor genannten Plangebietes zu einer Freiflächenphotovoltaikanlage,
 - die Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele,
 - die Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft entsprechend der Darstellung in den Textlichen Festsetzungen des B-Plans,
 - die Maßnahmen zur Erschließung der Vorhaben.
- Die Zusammenarbeit bei Aufstellung des B-Plans
- Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Umsetzung der mit der Freiflächenphotovoltaikanlage in Verbindung stehenden baulichen Maßnahmen innerhalb der kommenden fünf Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans
- Die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger
- Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft mit Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 "Photovoltaikanlage Vollrathruhe" als Satzung verbindlich umzusetzen.
- Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen kein Anspruch besteht. Ein Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Gemeinde erklärt aber, dass sie die Verfahren zügig durchführen wird.
- Die Bereitstellung von Löschwasser obliegt der Vorhabenträgerin und wird durch Aufstellung und Unterhaltung von 2 Löschwasserkissen mit jeweils 120 m³ Fassungsvermögen abgesichert.
- Regelungen zur Rechtsnachfolge

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet den Bereich des Plangebietes als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen

09. Juni 2023

besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Es gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

„4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Es werden keine touristisch genutzten Flächen oder für den Tourismus interessanten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Im weiteren gilt: **„5.3 Energie**

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem **Streifen von 110 Metern** beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. **(Z)**“

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

3.2. Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte wurde am 15.06.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 362).

09. Juni 2023

Das Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte enthält dafür folgende Grundsätze

„6.5 Energie einschließlich Windenergie

- (6) Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an bzw. auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen. **(Z)**

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

...

- (9) Bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes sollen bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.“

In Übereinstimmung mit dem EEG 2017 und dem Landesraumentwicklungsprogramm soll ein Streifen von 110 m Breite parallel des Schienenwegs für die PV-Anlage genutzt werden. Die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm aufgelisteten Ausschlussflächen werden nicht betroffen. Eine Zersiedelung der Landschaft ist hier durch die Eisenbahn sowieso gegeben.

Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt zu folgendem Prüfungsergebnis:

„Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Vollrathruhe“ wurde mit Schreiben vom 05.10.2020 landesplanerisch Stellung genommen. Im Gegensatz zum Vorentwurf weist der nun zur Beteiligung eingereichte Entwurf der Planung eine deutliche Verringerung des Geltungsbereiches auf, weshalb eine erneute raumordnerische Beurteilung erforderlich ist.“

09. Juni 2023

„Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Gemäß 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Gemäß Programmsatz 6.5(6) RREP MS sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten sind:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen (Ziel der Raumordnung).

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Gemäß 4.5(2) LEP M-V, als Ziel der Raumordnung, darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Gemäß 5.3(9) Absatz 2 LEP M- V, als Ziel der Raumordnung, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.

Gemäß Programmsatz 4.5(5) LEP M-V soll auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe bei flächenbeanspruchenden Maßnahmen durch andere Raumnutzungen der Flächenentzug so gering wie möglich gehalten werden.

Gemäß 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen verteilnetznah geplant werden.

Gemäß 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Gemäß 5.3(4) LEP M-V sollen die wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie ermöglicht werden.“

„Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgendem Ergebnis:

09. Juni 2023

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Vollrathruhe“ beabsichtigt die Gemeinde Vollrathruhe die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch den Vorhabenträger Energiepark Linstow GmbH auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie durch Freiflächenphotovoltaikanlagen würde nicht nur zur Gewährleistung einer sicheren, preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen, sondern darüber hinaus einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Die Planung entspricht somit dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Die in Programmsatz 6.5(6) RREP MS, als Ziel der Raumordnung, genannten freizuhaltenden Raumkategorien sowie sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Gemeinde Vollrathruhe plant die Ausweisung eines Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit einer Wertzahl von unter 50, entlang der Bahnstrecke Berlin-Rostock. Gemäß der vorliegenden Planzeichnung soll der Baubereich der Freiflächenphotovoltaikanlage sich auf einen Streifen von 110 m westlich des Schienenweges beschränken und somit der Flächenentzug zur Existenzsicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe gering gehalten werden.

Das Vorhaben entspricht somit den o. g. Zielen der Raumordnung Programmsatz 4.5(2) und 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V sowie dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 4.5(5) LEP M-V.

Es wird auf den o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(9) Absatz 1 Satz 4 LEP M-V hingewiesen, demzufolge eine verteilnetznahe Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen soll.

Gemäß Programmsatz 6.5(9) RREP MS sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden. Dazu bedürfe es im Falle eines konkreten Vorhabens einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung.

Inwiefern das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 5.3(4) LEP M-V zur Ermöglichung wirtschaftlicher Teilhabe an der Energieerzeugung und des Bezugs von lokal erzeugter Energie entspricht, kann anhand der vorliegenden Unterlagen nicht geprüft werden.“

„Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Vollrathruhe“ der Gemeinde Vollrathruhe ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.“⁶

⁶ Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte vom 04.01.2022

3.4. Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Vollrathruhe verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Gegenwärtig sieht die Gemeinde Vollrathruhe mit ihren Ortsteilen Groß Rehberg, Hallait, Kirch Grubenhagen, Klein Luckow, Klein Rehberg und Schloß Grubenhagen auch keine Notwendigkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans. In allen Ortsteilen leben insgesamt 386 Einwohner (31. Dez. 2018), daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 12 Einwohner je km².⁷

Die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde ist durch den Bestand geprägt. Außer dem Projekt der Photovoltaikanlage sind in der Gemeinde keine weiteren städtebaulichen Vorhaben vorgesehen.

⁷ <https://de.wikipedia.org/wiki/Vollrathruhe> am 20.04.2020

4. Räumlicher Geltungsbereich und Höhenlage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Photovoltaikanlage Vollrathruhe“ beinhaltet eine Teilfläche des Flurstücks 168/2 der Flur 3 der Gemarkung Kirch Grubenhagen.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche,
- im Norden und Süden durch Grünflächen,
- im Osten durch die Eisenbahntrasse.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12,5 ha.

Die Grenzen des Plangebiets verlaufen auf den jeweiligen Flurstücksgrenzen oder auf definierten Geraden.

Im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung ist kein Höhenfestpunkt bekannt. Nach der Topographischen Karte befindet sich das Plangebiet ca. 77,5 m ü. NHN im Nordwesten und 70 m ü. NHN im Bereich der Eisenbahntrasse.⁸

⁸ Digitale Topographische Karte 1:10.000 DTK 10 des LAiV MV in GeoPortal.MV am 17.04.2020

09. Juni 2023

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten im Wesentlichen als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche erfolgt in Abstimmung mit dem Landwirt, der Eigentümer und Bewirtschafter dieser Flächen ist. Dabei wird der Entzug landwirtschaftlicher Fläche auf den absolut notwendigen Umfang zur Errichtung der Photovoltaikanlage und der Zufahrtsstraße beschränkt.

Durch die erheblichen Höhenunterschiede von bis zu 7 m auf dem schmalen Streifen des Baufeldes ergaben sich in der Vergangenheit immer wieder Bodenerosionsprobleme, insbesondere bei Regenfällen zu Zeiten ohne geschlossene Vegetationsschicht. Nach Errichtung der Photovoltaikanlage wird sich zwischen und unter den Solarmodulen eine dauerhafte Vegetationszone ausbilden. Der Bodenerosion wird somit entgegen gewirkt.

Insgesamt sollten der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt werden. Auf ggf. zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Darüber hinaus muss die Erreichbarkeit der anliegenden / verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik sichergestellt und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben.⁹

5.2. Bodenschutz und Altlasten (Munitionsfunde)

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Altlasten gemäß § 2 des BBodSchG, die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt des Landkreises zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

⁹ Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 25.01.2022

09. Juni 2023

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabenraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.¹⁰

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des BBodSchG mit der BBodSchV, sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) einzuhalten sind.

Nach der geplanten Nutzungsdauer sollen die Böden eine möglichst naturnahe Wiederherstellung erfahren und ihre natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG erfüllen können. Um dies zu gewährleisten ist es ratsam durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit entsprechender beruflicher Qualifikation eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu erarbeiten. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB) heranzuziehen. Darüber hinaus wird die Anwendung der LABO-Arbeitshilfen „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ und „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ empfohlen.¹¹

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig

¹⁰ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde vom 07.02.2022

¹¹ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde vom 07.02.2022

09. Juni 2023

beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erhältlich.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben einsehbar.

Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

5.3. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. In der Nähe des Plangebiets sind **Baudenkmale** bekannt, wie der Bahnhof, das Bahnwärterwohnhaus sowie die Gutsanlage mit Gutshaus, Park, Mausoleum, Inspektorenhaus, Taubenschlag, Scheune, Remise und Bedienstetenhaus.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird mit der geplanten Photovoltaikanlage das Erscheinungsbild der vorhandenen Baudenkmale nicht erheblich beeinträchtigt.¹²

Ein Bodendenkmal wurde in die Planzeichnung übernommen.

Bei Erdarbeiten können jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Erläuterungen:

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

5.4. Immissionsschutz

Innerhalb des Plangebiets werden keine schützensrelevanten Nutzungen vorbereitet.

Licht gehört gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG zu den Immissionen und gem. § 3 Abs. 3 BImSchG zu den Emissionen i. S. des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

¹² Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Denkmalschutzbehörde vom 04.09.2020

09. Juni 2023

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen und auch nicht in Aussicht gestellt.¹³

In der näheren Umgebung des Plangebiets befindet sich keine Wohnbebauung, jedoch eine Eisenbahnstrecke. Die Auswirkungen eventueller Reflexion des Sonnenlichts auf die Umgebung wurden in anliegendem Blendgutachten untersucht. Der Gutachter kommt zu folgender Zusammenfassung der Ergebnisse:

„5.1 Zusammenfassung

Lt. Planungsunterlagen werden bei der geplanten PV Anlage Vollrathruhe PV Module des Herstellers LONGi mit Anti-Reflexionsschicht eingesetzt. Damit kommen die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Reflexion und Blendwirkungen zur Anwendung.

Die Analyse von 4 exemplarisch gewählten Messpunkten zeigt für die 2 Messpunkte im Verlauf der Bahnstrecke Neustrelitz-Warnemünde lediglich eine theoretische Wahrscheinlichkeit für Reflexionen. Aufgrund des Höhenunterschiedes von ca. 6 m - 7 m zwischen der Bahnstrecke und der Fläche der PV Anlagen können potentielle Reflexionen den Zugführer nicht erreichen. Auch die Sichtbarkeit von ggf. vorhandenen DB Signalanlagen ist nicht beeinträchtigt.

Reflexionen im Bereich der umliegenden Gebäude sind theoretisch möglich aber aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Geländeverlauf) und der sehr geringen zeitlichen Dauer nicht relevant. Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Zonen im Sinne der LAI Lichtleitlinie sind nicht gegeben. Andere Gebäude wurden aufgrund von Entfernung und/oder Einfallswinkel nicht weiter analysiert.

Es ist davon auszugehen, dass die theoretisch berechneten Reflexionen in der Praxis keine Blendwirkung entwickeln können. Details zu den Ergebnissen an den jeweiligen Messpunkten finden sich in Abschnitt 4.

5.2 Beurteilung der Ergebnisse

Die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage Vollrathruhe kann als „geringfügig“ klassifiziert werden. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Unter Berücksichtigung von weiteren Einflussfaktoren wie z.B. natürlichem Sichtschutz, lokalen Wetterbedingungen (Frühnebel, etc.) ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass potentielle Reflexion durch die PV Anlage keine Relevanz haben. Zug- und Fahrzeugführer (PKW/LKW) und auch Anwohner werden nicht beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sind keine speziellen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich bzw. angeraten.“

¹³ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012

09. Juni 2023

5.5. Naturschutz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Naturparks "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" und des Landschaftsschutzgebietes "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See".

Innerhalb des Plangebiets befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, die in der Planzeichnung dargestellt sind.

Das Biotop MUE00378 (temporäres Kleingewässer; verbuscht; Soll; trocken gefallen; Lesesteinhaufen/ -mauer; gesetzlicher Name: Sölle) wurde in die Planzeichnung übernommen und als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts gekennzeichnet.

5.6. Gewässerschutz

Beim Aufbau der Photovoltaikanlage können Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen zum Einsatz kommen.

„Trafostationen mit ölsolierten Transformatoren unterliegen der laufenden Prüfung. Diese ist bei Erstinbetriebnahme sowie durch turnusmäßige Inspektion gegeben. Eine gesonderte Anzeigeverpflichtung besteht bei fabrikgefertigten Trafostationen nicht. Der Schutz ist durch eine ausreichend große Ölwanne bzw. durch einen Baukörper mit ölundurchlässiger Wanne gegeben.“¹⁴

Damit werden die entsprechenden Verordnungen (u.a. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 5. Oktober 1993 – hier § 3 Grundsatzanforderungen) eingehalten. Im Zuge der Anlagenplanung läuft das normale Genehmigungsverfahren zur Standortzustimmung.

5.7. Wald

In der Nähe des Plangebiets befindet sich kein Wald, der gesetzliche Waldabstandsbereich wird nicht berührt.

Von Seiten der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern wurde dem Entwurf der Planung zugestimmt.¹⁵

5.8. Eisenbahn

Östlich des Plangebiets verläuft die Eisenbahnstrecke Nr. 6325 (Neustrelitz Hbf – Warnemünde). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes.¹⁶

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig

¹⁴ Email der WEMAG Projektentwicklung GmbH vom 21.05.2021

¹⁵ Stellungnahme des Forstamtes Nossentiner Hütte vom 26.01.2022

¹⁶ Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 06.08.2020

09. Juni 2023

und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sollte sich trotz Blendgutachten und nach der Inbetriebnahme eine Blendung mit Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer) herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren und dürfen durch die Planungen nicht beeinträchtigt werden.¹⁷

¹⁷ Stellungnahme der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien vom 05.01.2022

6. Erläuterungen zu den Planfestlegungen

6.1. Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ festgesetzt. Die Art der Nutzung ist die Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen ist in den textlichen Festsetzungen konkret definiert.

6.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit einer Grundflächenzahl **GRZ und mit der Festsetzung der Oberkante der baulichen Anlagen OK** festgesetzt. Die vorhandene Sonderbaufläche soll unter Beachtung der Verschattungsabstände intensiv mit Photovoltaikmodulen bestückt werden. Die Module werden auf Stahlgerüsten befestigt. Die von den Modulen überdeckte Grundfläche, das heißt die Grundfläche die sich senkrecht unterhalb der Modultische befindet, wird als bebaubare Fläche gewertet.

Auf Grund der Hinweise des Anlagenerrichters hat die Gemeinde eine GRZ von 0,65 **und eine maximale Höhe der baulichen Anlagen von 3,5 m** festgelegt.

Die festgelegte GRZ liegt unterhalb der Obergrenze nach BauNVO § 17, welche für sonstige Sondergebiete mit 0,8 vorgegeben ist.

Die zulässige Höhe wird durch Angabe des Höchstmaßes der Oberkante der baulichen Anlagen in Bezug auf die vorhandene Geländeoberfläche geregelt. Die vorhandene Geländestruktur wird beibehalten, es sind keine geländeregulierenden Erdbewegungen vorgesehen. Die Kulturbodenschicht bleibt erhalten.

Da die zulässigen baulichen Anlagen im Wesentlichen Photovoltaikanlagen und zugehörige technische Gebäude (meist als Container industriell vorgefertigt) sind, wird diese Höhenfestlegung als ausreichend genau angesehen.

Die Höhenfestsetzung entspricht auch der Formulierung der Landesbauordnung M-V in § 2 (3), dort bezeichnet als Geländeoberfläche im Mittel.

6.3. Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

7. Erschließung des Plangebiets

7.1. Verkehrsanbindung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt durch Nutzung der öffentlichen Gemeindestraße Straße des Friedens mit Anbindung an die Landesstraße L 20 im Abschnitt 030 bei km 3.775 rechtsseitig.¹⁸

Das Baugebiet ist somit an das öffentliche Straßennetz in ausreichender Breite angeschlossen.

7.2. Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.3. Löschwasser

Die Brandgefährdung durch die Photovoltaikanlage ist als gering einzuschätzen, die Anlage hat nur eine geringe Brandlast. Da sich im Plangebiet in der Regel keine Personen aufhalten besteht nur ein Sachrisiko.

Löschwasser wird von der Vorhabenträgerin durch Aufbau und Unterhaltung von 2 Löschwasserkissen mit einem Fassungsvermögen von jeweils **50 m³** bereitgestellt.

7.4. Schmutzwasser

Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Plangebiet nicht erforderlich.

7.5. Niederschlagswasser

Im Bereich des Plangebiets wird keine Regenkanalisation vorgehalten oder geplant. Eine Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet wurde bisher als Ackerfläche genutzt. Das Niederschlagswasser ist bisher an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone der Versickerung zugeführt worden.

Der bewirtschaftende Landwirt hat bisher keinen Rückstau von Niederschlagswasser an den Oberflächen im Plangebiet feststellen können.

Auf Grundlage des Landeswassergesetzes § 40 (3) Nr. 2 und des Wasserhaushaltsgesetzes § 55 (2) kann das anfallende Niederschlagswasser auch künftig auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist nicht zu befürchten, sonstige Belange stehen dem nicht entgegen.

Dies gilt auch für das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen innerhalb des Plangebiets.

¹⁸ Stellungnahme des Straßenbauamtes Neustrelitz vom 24.07.2020

09. Juni 2023

7.6. Elektroenergie

Die Einspeisung der erzeugten Elektroenergie von ca. 40 MWp wird durch das vorhandene Netz der e.dis GmbH gewährleistet. Nach ersten Abstimmungen soll die Einspeisung über ein eigenes Umspannwerk in die 110 kV-Leitung etwa 700 m östlich von Groß Rehberg erfolgen. Der Abstand zum Plangebiet beträgt ca. 1,8 km Luftlinie.

7.7. Telekommunikation

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat einen Leitungsbestand in der Nähe des Plangebiets angezeigt.¹⁹ Entsprechend der übergebenen Lagepläne befinden sich diese Leitungen nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 120 m zur ausgewiesenen Baugrenze.

7.8. Abfallentsorgung

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.²⁰

Während der Bauphase anfallender Abfall wird vorschriftsgerecht entsorgt.

Während des Betriebs der Anlage fällt nicht regelmäßig Abfall an. Bei Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten anfallender Abfall wird von den beauftragten Mitarbeitern bzw. Firmen mitgenommen und vorschriftsgerecht entsorgt.

8. Flächenbilanz

Art der baulichen Nutzung	m ²
Sonderbauflächen	74.771
Grünflächen	5.535
Verkehrsflächen	5.403
Landwirtschaftsflächen	38.795
Summe Plangebiet	124.504

E \ BP1 PVA Vollrathruhe \ Flächenbilanz.xls

¹⁹ Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 03.07.2020

²⁰ Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde vom 07.02.2022

09. Juni 2023

9. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte in der Fassung der Landesverordnung vom 15.06.2011

Vollrathruhe, 2023

.....
Junge
Bürgermeisterin